

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835**

49 (3.12.1835)



# Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N<sup>o</sup>. 49.

den 3. Dezember 1835.

Dieses Blatt wird um den nämlichen Preis wie bisher fürs Jahr 1836 fortgesetzt, nämlich für die hiesigen Herren Abnehmer jährlich zu 1 fl. 40 kr. und für die auswärtigen Herren Abnehmer zu 1 fl. 52 kr. jährlich abgegeben. Erstere belieben ihre An- und Abbestellungen um die Mitte des Monats Dezember bei dem Unterzeichneten, Letztere bei den nächstliegenden resp. Postämtern gefälligst zu machen oder machen zu lassen; die löbl. Postexpedition Durlach hat die Hauptexpedition hievon übernommen.  
D u p s, Buchdrucker.

## Verordnungen.

Die Rückkehr der nach Russisch-Polen ausgewanderten diesseitigen Unterthanen betr.

Durch Hohen Erlaß des Gr. Ministeriums des Innern vom 20. v. M. Nro. 9168. ist anber eröffnet worden, daß der Verwaltungsrath des Königreichs Polen die nöthigen Anweisungen getroffen habe, um zu verhindern, daß die nach Polen ausgewanderten Gr. Unterthanen ohne Erlaubnis der diesseitigen Behörden in ihr früheres Vaterland zurückkehren. Es wird dieses mit dem weiteren Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jeder solcher Auswanderer, der in das Großherzogthum zurückkehren, und sich daselbst wieder niederlassen will, so angesehen und behandelt werden solle, als wenn ein Fremder aus dem Badischen Staatsbürgerrecht nachsucht.

Wastatt den 10. November 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Fhr. v. Rüd.

vd. Stengel.

Neg. Nro. 24870. Den Verkauf von Zahn-Ärzneien betr.

Die Verordnung des Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 7. November 1817 Regierungsblatt Nr. XXVIII. Seite 113. wonach der Verkauf von Zahnpulver, Zahnpulvergeräten und Zahntinkturen lediglich nur auf die privilegirten Apotheken beschränkt, allen Handelsleuten, Händlern und Privatpersonen aber bei 10 Reichsthalern Strafe verboten ist, wird hiermit auf die Wahrheit hingewiesen, daß dieselbe nicht überall gehörig befolgt wird, und selbige solche Bezugsstände zum Verkauf öffentlich angedruckt werden, zum genauem Volksgenuss.

Wastatt den 17. November 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Fhr. v. Rüd.

vd. Eberstein.

Neg. Nro. 23771. Die gerichtliche Ermächtigung der Ehefrauen zur Sammtverbindlichkeitsübernahme bei Kapital-Aufnahmen betr.

Durch Erlaß Großh. kath. Kirchen-Ministerial-Section vom 7. v. M. wurde hier eröffnet, daß, da nach dem neuen Gesetze vom 12. September 1. J. (Reg. Bl. Nr. 39.) bei Kapital-Aufnahmen von Eheleuten die gerichtliche Ermächtigung von Ehefrauen zur Sammtverbindlichkeitsübernahme nur noch in den Fällen der L. R. S. 219, 221, 222, 224 und 1427 nothwendig ist, die kath. Stiftungsverrechnungen künftig in ihren Zusagescheinen bei Kapital-Ausleihungen die Bedingung zu setzen haben, daß

- die Ehefrau im Einverständnis mit dem Ehemann die Sammtverbindlichkeit zu übernehmen habe, und
- daß die Erklärung der Ehefrau auch in die Pfandurkunde aufgenommen, von den beiden Eheleuten gleich dem übrigen Inhalte der Pfandurkunde unterzeichnet und von dem die Obligation festigenden Anzeiger beurkundet werde, daß aber
- in Fällen der L. R. S. 219, 221, 222, 224 und 1427 die gerichtliche Ermächtigung nicht fehlen dürfe, es dagegen einer Verzichtleistung der Ehefrau auf ihr gesetzliches Vorzugsrecht nicht bedürfe, weil dieselbe schon durch ihre Unterschrift nach L. R. S. 2180 a hinsichtlich der eingekaufenen Pfandstücke stillschweigend hieauf verzichtet habe.

Hievon werden die der diesseitigen Aufsicht unterstehenden Verwaltungen der kath. Districts-Gonäs zur Maassnahme und Nachachtung in Kenntniß gesetzt, die Großh. Ober- und Aemter aber angewiesen, die Stiftungs-Vorstände und beziehungsweise die Verwaltungen der kath. kirchlich- und weltlichen Lokal-Stiftungen hievon nach zu instruiren. Wastatt den 3. Nov. 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Fhr. v. Rüd.

vd. Stengel.

N. A. Nro. 21573. Die Bürgermeisterämter und Pfandgerichte werden unter Hinweisung auf die im Wochenblatte Nro. 41. enthaltene Instruction aufgefordert, vorsehender höherer Verfügung, deren Bestimmungen ganz mit jener Instruction übereinstimmen, pünktlich nachzukommen, die Stiftungs- und Almosen-Vorstände aber werden aufgefordert, sich darnach bei den Capitalausleihungen genau zu richten. Durlach den 26. Nov. 1835.

Großherzogliches Oberamt.



D. N. Nro. 21591. **Oberamt Durlach.**  
 Uebersicht über den Ertrag der Weinlese aus dem Herbst 1835.

| Namen der Gemeinden.        | Maasgehalt der Weinberge. |         | Quantum des heurigen Ertrags in Ohm. | Mittelpreis. |     | Summa des ungefähren Ertrags in Geld. |        | Anfang des Herbstes. |                  |
|-----------------------------|---------------------------|---------|--------------------------------------|--------------|-----|---------------------------------------|--------|----------------------|------------------|
|                             | Morgen.                   | Stüdtl. |                                      | fl.          | fr. | fl.                                   | fr.    |                      |                  |
| Flue . . . . .              | 33                        | —       | 26                                   | 865          | 50  | —                                     | 4325   | —                    | 21. Oktober.     |
| Berghausen . . . . .        | 140                       | —       | 25                                   | 3490         | 55  | —                                     | 19195  | —                    | 20. Dtt.         |
| Durlach . . . . .           | 450                       | —       | 16                                   | 7100         | 65  | —                                     | 44730  | —                    | 19. 21. 24. Dtt. |
| Grödingen . . . . .         | 190                       | —       | 25                                   | 4650         | 70  | —                                     | 32550  | —                    | 19. Dtt.         |
| Grünwetterbach . . . . .    | 1                         | 2       | 35                                   | 52           | 43  | —                                     | 225    | —                    | 20. Dtt.         |
| Föhligen . . . . .          | 24                        | —       | 27                                   | 650          | 50  | —                                     | 3250   | —                    | 16. Dtt.         |
| Kleinensteinbach . . . . .  | 6                         | —       | 16                                   | 400          | 50  | —                                     | 500    | —                    | 25. Dtt.         |
| Königsbach . . . . .        | 16                        | —       | 7                                    | 410          | 60  | —                                     | 6600   | —                    | 21. Dtt.         |
| Söllingen . . . . .         | 92                        | —       | 20                                   | 1850         | 70  | —                                     | 12950  | —                    | 22. Dtt.         |
| Singen . . . . .            | 15                        | —       | 16                                   | 240          | 55  | —                                     | 1320   | —                    | 21. Dtt.         |
| Stupfrich . . . . .         | 35                        | —       | 17                                   | 590          | 55  | —                                     | 3127   | —                    | 26. Dtt.         |
| Untermutschelbach . . . . . | 15                        | —       | 16                                   | 240          | 45  | —                                     | 1080   | —                    | 25. Dtt.         |
| Weingarten . . . . .        | 250                       | —       | 23                                   | 5790         | 65  | —                                     | 37635  | —                    | 20. Dtt.         |
| Wilferdingen . . . . .      | 15                        | —       | 18                                   | 270          | 60  | —                                     | 1620   | —                    | 19. Dtt.         |
| Wöschbach . . . . .         | 16                        | —       | 17                                   | 250          | 75  | —                                     | 1875   | —                    | 20. Dtt.         |
| Wohlfartsweier . . . . .    | 17                        | —       | 18                                   | 310          | 50  | —                                     | 1550   | —                    | 22. Dtt.         |
| Summa — . . . . .           | 1515                      | 2       | 204                                  | 26557        | 65  | —                                     | 172530 | —                    |                  |

Durlach den 25. November 1835.

Großherzogliches Oberamt.

D. N. Nro. 21518. (Diebstahlsanzeige.) In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. wurden aus einem Privathaus in Grünwetterbach mittelst Einsteigens und Einbruchs folgende Effecten entwendet:

|                                  | fl. | fr. |
|----------------------------------|-----|-----|
| 90 Ellen hänsenes Tuch à 20 fr.  | 30  | —   |
| 26 " flächsenes " à 24 fr.       | 10  | 24  |
| 49 " Gebild " à 26 fr.           | 21  | 14  |
| 27 " halbwerkenees Tuch à 15 fr. | 6   | 45  |
|                                  | 68  | 23  |

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden, auf diese Effecten so wie auf die zur Zeit noch unbekanntes Diebe fahnden zu lassen.

Durlach den 25. Nov. 1835.

Großherzogliches Oberamt.

D. N. Nro. 21552. Anweisung und Abgabe der Competenzhölzer aus Gemeindefwäldungen betr.

Gelegenheitlich erhobener Reclamationen hat die Gr. Forstpolizeidirection wegen der Anweisung und Abgabe der Competenzhölzer an Pfarreien verfügt: „daß die Holzanzweisung und Abzählung nicht durch den Gemeinderath zu geschehen, sondern nach §. 75. und 76. des Forstgesetzes durch die Bezirksforstrei vorgenommen werden solle, daß

jedoch das jährliche Competenzholz mit dem übrigen Gemeindefholz so zeitlich anzuweisen sey, daß solches noch vor dem 1. May aufgemacht, und aus dem Schlag abgeführt werden könne.“

Sämmtliche Gemeinderäthe haben sich hiernach genau zu achten, und ihre Competenz nicht zu überschreiten.

Durlach den 23. Nov. 1835.

Großherzogliches Oberamt.

D. N. Nro. 21705. Die Handhabung der Polizei gegen die Metzger betr.

Die Metzger — zur Zeit, mit Ausnahme jener von Karlsruhe, welche den jeweiligen Fleischpreis selbst bestimmen — sind bei Ausübung ihres Gewerbes an die von der Polizeibehörde festgesetzte Taxe gebunden, d. h. sie dürfen nicht über den polizeilich bestimmten Preis verkaufen, und müssen das Publikum dafür mit gesundem gutem Fleische hinlänglich versorgen.

Die Erfahrung hat aber in neuester Zeit, was seit vielen Jahren nicht vorkam, gelehrt, daß einige Metzger in der Amtsstadt Durlach sich erlauben, über die Taxe zu verkaufen, oder dem Publikum das benötigte Fleisch vorzuenthalten.



Wenn man nun auch gerne sich der Hoffnung überläßt, von ähnlichen Erfahrungen verschont zu bleiben, so will man doch, für jenen unerwarteten Fall sämtliche Bürgermeisterämter als gesetzliche Gewerbepolizeibehörden erster Instanz hiemit auffordern, gegen diejenigen Metzger, welche die polizeiliche Taxe überschreiten, oder die Anschaffung oder Abgabe des Fleisches verweigern, mit allem Nachdruck ihr Amt in soweit zu handeln, als das Gemeindegesetz solches im §. 51. ihnen auferlegt, welches sagt:

„dem Bürgermeister, wo ihm die Ortspolizei übertragen, steht die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorsams eine Polizeifrevelstrafe zu erkennen und zu vollziehen, und zwar Geldstrafen: in Städten bis zu 5 fl., in Landgemeinden bis zu 2 fl., in beiden anständiges bürgerliches Gefängniß bis zu 48 Stunden.“

Sollte diese Maasregel von den Bürgermeisterämtern vergebens angewendet worden seyn, so haben sie unter Anschluß der Acten die weitere Einschreitung der Staatsbehörde durch Vorlage der Anzeige zu veranlassen.

Dabei wird den Bürgermeisterämtern bemerkt gemacht, daß die jeweilige Taxeregulirung allerdings der Befugniß des Recurses an die nächst vorgesezte Behörde nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1833 Nro. 13. ohne Anstand unterliegt, diese Recursanzeige und Ausführung jedoch nach der Natur der Sache nicht mit Suspensiveffect verbunden seyn könne, vielmehr die Metzger die polizeilichen Taxen solange zu befolgen haben, bis sie von der höheren Polizeibehörde die Legitimation zu einer erhöhten Taxe ausgewirkt haben, gerade so, wie dem Publikum oder dessen Repräsentanten auch die Befugniß des Recurses gegen vermeintlich zu hoher Taxbestimmung offen steht, ohne daß dasselbe jedoch im Falle einer solchen Reclamation die Abgabe des Fleisches um den geminderten von ihm verlangten Preis fordern kann, solange es dessen Bestimmung nicht von der oberen Polizeibehörde erwirkt hat. Von selbst verzieht es sich übrigens, daß die Erledigung solcher Recurse und defallige Berichterstattungen möglichst zu beschleunigen sind.

Die Bürgermeisterämter wollen hiernach ihr Amt mit Nachdruck handeln, und das Interesse des Publikums nicht minder, als jenes der Gewerbe berücksichtigen.

Durlach den 28. November 1835.  
Großherzogliches OberAmt.

D. N. Nro. 21701. Die Fertigung eines alphabetischen Verzeichnisses der im Wochenblatte enthaltenen obrigkeitlichen Bekanntmachungen betr.

Mehrere Bürgermeisterämter haben den Wunsch vorgetragen, daß am dem Schlusse dieses Jahres ein alphabetisches Verzeichniß der im Wochenblatte enthaltenen, obrigkeitlichen Bekanntmachungen erscheinen möchte. Von der Zweckmäßigkeit dessen überzeugt, hat man den Herausgeber desselben hiezu aufgefordert, welcher dieß jedoch mit der Erklärung verweigert hat, daß er

auf Bestellung und gegen besondere Vergütung der Kosten zum Drucke stets bereit seye, — wovon man die Bürgermeisterämter hiemit in Kenntniß setzt, und ihnen anheim giebt, dieß Verzeichniß zum erleichterten Gebrauche bei dem Nachschlagen sich selbst durch ihre Rathschreiber fertigen zu lassen.

Durlach den 28. November 1835.  
Großherzogliches OberAmt.

#### Anzeige.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der etwa darauf haftenden Taxen etc. hiemit No. aufgefördert.

- 134. Revisor Eppelin in Bruchsal.
- 135. Rubin Löwengard in Dettensee bei Horb.
- 136. Ramsell Neugäß in der Judenstraße in Frankfurt.
- 137. Christian Eichlern Schneibergesell in Muggensturm.
- 138. an den Carl Fuhs von Münzesheim.
- 139. Revisor Eppelin in Bruchsal.
- 140. Carl Fuhs in Münzesheim.
- 141. Revisor Eppelin in Bruchsal.
- 142. Hr. Schäfer an Jacob Satter in Baden des Kreises Buschheim.
- 143. J. G. Goldner, Apotheker in Bruchsal.
- 144. Partiquier Braunhardt in Carlruhe.

Durlach den 1. Dezember 1835.

Großh. PostExpedition.  
Rottmann.

#### Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Nro. 2634. Seit einiger Zeit hat sich wieder der Unfug eingeschlichen, daß Knaben namentlich an Sonntagen in den Umgebungen der Stadt schießen, und ebenso an verschiedenen Stellen der Stadt Petarden gelegt werden. Man sieht sich deswegen veranlaßt, die hierwegen bestehenden Verbote in Erinnerung zu bringen, und besonders den Eltern, Pflegern und Dienstherrschäften zu bemerken, daß sie für derartige Vergehen ihrer Kinder, Pfleglinge und Dienstherrn verantwortlich sind.

Die Anzeiger erhalten von der Strafe die Hälfte und demjenigen der über das Petardenlegen gegründete Anzeige gegen den Thäter machen kann, wird hiermit eine Belohnung von zehn Gulden zugesichert.

Durlach den 1. Dezember 1835.  
BürgermeisterAmt.  
Wegßer.

Söllingen. (Bekanntmachung.) Franz Roth, auf dem Söllinger Berg, läßt Erbschaftswegen seinen Hof und Liegenschaften auf Donnerstag, den 10. Dezember d. J., Mittags 1 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus öffentlich versteigern; die Steigerungsb Liebhaber haben sich am obgedachten Tag und Stunde auf dem hiesigen Rathhaus einzufinden, alwo man ihnen die Bedingungen vorerst eröffnen wird.

- 1) Ein 2stöckiges Wohnhaus, Scheuer und Stallung;
- 2) Ein Nebengebäude, darunter sich eine Wohnung befindet;



- 3) einen Ziegel- und Kalkbrennofen;
- 4) eine Drockenhütte;
- 5) ohngefähr 20 Ruthen Rächengarten;
- 6) ohngefähr 36 Morgen Ackerfeld und Futter-Anlage.

Söllingen den 16. November 1835.

Bürgermeister Amt.

Weis.

Durlach. (Hausversteigerung.) Frau Scheimerhofrath Vär's Wittve dahier ist gesonnen, Montag den 7. Dezember Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus in freiwilliger öffentlicher Versteigerung zu veräußern.

Ein dreistöckiges Wohnhaus mit Seitengebäude, große Scheuer, Stallung, Schweinställe, Waschküche, geräumigen Hof und zwei Hausgärten nebst Gartenhäuschen, in der Kronengasse neben Bäckermeister Keller und Metzgermeister Zeltmann, vornen auf die Kronenstraße hinten auf die kleine Rappengasse und Waldmeister Kiefer stoßend.

Hiezu werden die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß das Haus täglich eingesehen werden kann, so wie die Einsicht der Bedingungen auf dem Rathhaus und in dem Hause selbst offen steht.

Durlach am 11. Nov. 1835.

Bürgermeister Amt.

Weyßer.

Nro. 2610. Die Erben der verstorbenen Kiefermeister Johann Jakob Franzmanns Wtb. von hier, lassen auf Montag den 7. Dezember 1835, Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus folgende Liegenschaften nochmals versteigern:

1) Eine zweistöckige Behausung im Bädergäßchen einseits Friedrich Schmidt, anderseits Leonhard May, nebst ohngefähr 4 Ruthen Garten, worauf 2200 fl. geboten sind.

2) 1 Britl. Garten bei der Ziegelhütte, einseits Erhard Heinrich Waag, anderseits Zollverwalter Ludwig, worauf 103 fl. geboten sind; wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Durlach den 25. Nov. 1835.

Bürgermeister Amt.

Weyßer.

Privat-Nachrichten.

Dankfagung.

Jenem der mir vor einigen Tagen einen mit keiner Unterschrift versehenen Brief zusandt, der zu Karlsruhe der Post übergeben wurde, sage ich hiermit meinen öffentlichen Dank; — kann aber dabei nicht unterlassen demselben zu erklären, daß ein Mensch der im Stande ist andere auf eine solche niederträchtige, schlechte Art zu beschimpfen, und dadurch den guten Ruf derselben anzugreifen, nicht würdig ist ein Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu seyn.

Ich rathe demselben an, seine Zeit nicht des Schreibens solcher Briefe, nicht der Pflege sei-

nes Körpers zu widmen, sich vielmehr besser auszubilden zu suchen als bisher bereits geschehen.

Mir wäre derselbe zu gering gewesen ihn mit einem solchen Schreiben zu beehren.

Hat jener, der sich hierdurch getroffen fühlte einen weitem Briefwechsel mit mir vor, so bitte ich um Unterschrift und danke demselben mit nicht mehr und nicht weniger Achtung als demselben wirklich gebührt.

Durlach, im November 1835.

Krieg, Camerasscribent.

Unwiderrufflich den 29. Dezember d. J. beginnt die Ausziehung der großen und rühmlichst bekannten Kurgebäude, sammt Gärten und Zubehörungen, in dem wegen seiner Mineralquellen berühmten Wiesbaden; im Werthe von fl. 121,000, und wofür dem Gewinner bedeutende Ablösung geboten wird. Außerdem sind darin fl. 50,000 12,000, 8,000, 2 & 4,000, 1250, 1200, 300, 600, zusammen 4000 Treffer zu erlangen und enthält diese schöne Lotterie im Ganzen nur 35,000 verkäufliche Lose. Damit jeder sich daran interessiren kann, entlasse Einzelne Lose à fl. 7 und bei Abnahme von 5 Stück das Sechste gratis, und können sich diejenige, die sich direct an mich wenden, pünktlicher Zusendung der Ziehungslisten versichern halten.

Gustav Stribel, Hauptcollecteur  
in Frankfurt am Main.

1500 bis 2000 fl. können gegen doppelt gerichtliche Versicherung zu 4 1/2 Prozent erhoben werden. Wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Frucht-Preise

vom 28. Nov. 1835 in Durlach.

| Das Mäßer    | fl. | fr.   |
|--------------|-----|-------|
| Weizen       | 7   | —     |
| Neuer Kernen | 7   | 7     |
| Alter Kernen | 4   | 16    |
| Neu Korn     | —   | —     |
| Alt Korn     | 4   | —     |
| Gerste       | 5   | —     |
| Welschorn    | 2   | 51    |
| Haber        | 15  | fl. — |

Das Meß Holz, hartes, kostet  
(Das Uebrige wie vor acht Tagen.)

Die Fleischzart ist vom 1. d. M. an folgendermaßen regulirt:

|                 |       |            |
|-----------------|-------|------------|
| Schensfleisch   | 9 fr. | per Pfund. |
| Schmalfleisch   | 7 fr. | " "        |
| Schweinefleisch | 9 fr. | " "        |
| Kalbsteisch     | 8 fr. | " "        |
| Lammsteisch     | 8 fr. | " "        |

Evangelien im Kirchenjahre 1836:

2ter Advent: Luc. 3, 1 — 18. Johannes des Täufers Predigt.